

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Gesundheit und angewandte Therapiewissenschaften, B.A.  
Hochschule: Fachhochschule für Sport und Management Potsdam  
Standort: Potsdam  
Datum: 14.03.2024  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule regelt, dass beteiligte Absolventinnen und Absolventen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange über Evaluationsergebnisse von Absolvierendenbefragungen oder Verbleibstudien informiert werden. (§ 14 StudAkkV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bei einem Punkt ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einem anderen Ergebnis gekommen.

#### I. Auflagen

##### **Auflage 1 - Information der Beteiligten (§ 14 StudAkkV)**

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule regelt, dass beteiligte Absolventinnen und Absolventen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange über Evaluationsergebnisse von Absolvierendenbefragungen oder Verbleibstudien informiert werden."

(Akkreditierungsbericht, S. 53).

Zur Begründung wird auf S. 53 des Akkreditierungsberichts verwiesen. Der Akkreditierungsrat schließt sich dem Vorschlag des Gutachtergremiums an und übernimmt die Auflage in seinen Beschluss.

## **II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht**

### **Auflage zum Kriterium Anerkennung und Anrechnung**

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule konkretisiert in den Äquivalenzprüfungen, wie die schulischen Inhalte auf die Bachelorstudiengänge angerechnet werden." (Akkreditierungsbericht, S. 15).

Die Begründung kann S. 14 des Akkreditierungsberichts entnommen werden.

Der Akkreditierungsrat stellt zunächst fest, dass in den Antragsunterlagen eine umfangreiche Äquivalenzprüfung dokumentiert ist.

Bzgl. der Sorge des Gutachtergremiums zur fehlenden Gleichwertigkeit und dem Umstand, dass bisher nicht eindeutig sichtbar sei, wie die Hochschule gewährleisten wolle, dass "Inhalte der schulischen Ausbildung der jeweiligen Gesundheitsfachberufe äquivalent auf Bachelorniveau in das Curriculum eingebunden und erweitert werden" (Akkreditierungsbericht, S. 32), verhält sich der Akkreditierungsrat wie folgt:

Zunächst ist festzuhalten, dass der Vorgang der pauschalen Anrechnung durch die eingereichten Äquivalenzvergleiche zwischen Hochschulstudium und Ausbildung nach Ansicht des Akkreditierungsrates bereits sehr detailliert ausgestaltet sind und der Anrechnungsvorgang inhaltlich und strukturell somit plausibel und nachvollziehbar gestaltet wurde.

Zur Einbettung der angerechneten Inhalte in das Studiengangskonzept und der damit in Verbindung stehenden Sicherstellung des DQR-Niveaus auf Bachelorebene beschreibt die Hochschule in ihrem Selbstbericht: "Entsprechend erfolgt in den Studienmodulen eine kritische evidenzbasierte Reflexion der jeweiligen Inhalte nach wissenschaftlichen Kriterien wobei gezielt an das Wissen und die Kompetenzen aus den schulischen Ausbildungsgängen angeknüpft wird. Die kritische Reflexion bereits bekannter Zusammenhänge und Theorien in der Lehre erlaubt unter Supervision neue Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und die dafür notwendigen personalen Kompetenzen wie die Selbstständigkeit zu fördern. Ziel sollte es sein, die Kompetenz für evidenzbasierte therapeutische Praxisarbeit im jeweiligen Berufsfeld zu entwickeln. So soll ein durchgehend akademisches Niveau mit den entsprechenden Kompetenzen mit dem Bachelorabschluss gesichert werden." (Selbstbericht der Hochschule, S. 22).

Diese Überlegungen manifestieren sich nach Ansicht des Akkreditierungsrates in den Modulen, die an der Hochschule gelehrt werden: Nach cursorischer Durchsicht des Modulhandbuchs kann festgestellt werden, dass in den hochschulisch gelehrteten Modulen, die insgesamt thematischen Bezug zu den angerechneten Ausbildungsinhalten aufweisen, mitunter höhere Taxonomiestufen adressiert werden (z. B. Beurteilen, Analysieren) und hierzu passende Prüfungsformen ausgewählt wurden, die über die reine Reproduktion von gelerntem Wissen hinausgehen können (z.B. mündliche Prüfungen oder Haus-

bzw. Projektarbeiten). In der Gesamtschau ist eine Erweiterung und Vertiefung im Sinne einer kritischen Reflexion der angerechneten Inhalte gegeben. Der Akkreditierungsrat sieht das Bachelorniveau als gegeben an, was auch vom Gutachtergremium bestätigt wurde (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 18, 31f.). Der Akkreditierungsrat sieht daher kein Erfordernis, die Auflage auszusprechen.

